

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.462.096

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18939/J-NR/2024

Wien, am 6. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Yannick Shetty, Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Juni 2024 unter der Nr. **18939/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anzahl der in Österreich geschlossenen Kinderehen 2024“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wurden inzwischen Änderungen in der Verfahrensautomation durchgeführt, um die Auswertung der in Österreich durch Minderjährige geschlossenen Ehen zu ermöglichen?*
 - a. *Wenn ja, wie viele Ehen wurden in Österreich seitdem von Jugendlichen (unter Anwendung von § 1 Abs 2 EheG) geschlossen?*
 - b. *Wenn ja, in wie vielen Fällen wurde der Antrag auf Ehemündigkeit vom Gericht abgewiesen?*
 - c. *Wenn nein, wieso wurden keine Änderungen vorgenommen?*

Seit 19. Juli 2023 gibt es in der Verfahrensautomation Justiz die Möglichkeit Statistikschritte für (nicht) bewilligte Anträge auf Ehefähigkeit zu erfassen und zwar

- „efa“ bei Ab- bzw Zurückweisung des Antrages
- „efb“ bei Bewilligung des Antrages.

Mit Stand 4. Juli 2024 wurde bisher bundesweit ein Schritt „efb“ eingetragen.

Zur Frage 2:

- *Soll die Reform des Ehe- und Partnerschaftsrechts noch in dieser Regierungsperiode vorgenommen werden?*
 - a. *Wenn nein, ist stattdessen eine einfache Anpassung des Ehegesetzes, um Kinderehen zu verunmöglichen, geplant?*

Die Reform des Ehe- und Partnerschaftsrechts wird nicht mehr in dieser Regierungsperiode beschlossen werden können. Aufgrund der Arbeiten an anderen Reformen, insbesondere dem umfassenden und partizipativen Prozess zum Kindschaftsrecht (inklusive Unterhaltsrecht), standen nicht genügend Ressourcen zu einer erforderlichen intensiven Auseinandersetzung mit dem Ehe- und Partnerschaftsrecht zur Verfügung. Es wurden aber Vorarbeiten geleistet, auf die man künftig aufbauen kann.

In diesem Zusammenhang ist aber festzuhalten, dass § 106a Strafgesetzbuch (StGB) die Zwangsheirat unter strafgerichtliche Strafe stellt. So kann auch die Zwangsverheiratung von Kindern (selbst im Ausland) nach § 106a StGB strafbar sein.

Zur Frage 3:

- *Soll die Kindschaftsrechtsreform, auf deren Abschluss man laut AB 10678 und 14940 gewartet hatte, bevor mit der Umsetzung der Ehe- und Partnerschaftsrechtsreform gestartet werden sollte, noch in dieser Regierungsperiode umgesetzt werden?*

Ein umfassender Entwurf zur Reform des Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts (inkl. der Einführung einer Unterhaltsgarantie) wurde bereits Anfang 2023 dem Koalitionspartner übermittelt. Eine politische Einigung kam nicht zustande.

Zur Frage 4:

- *Wenn eine oder beide Reformen nicht mehr umgesetzt werden können – welche Schritte unternehmen Sie und Ihr Ressort, um die Vorbereitungshandlungen, die für die Reformen passiert sind, in die nächste Regierungsperiode zu tragen?*

Sofern weitere Reformen nicht in dieser Regierungsperiode umgesetzt werden können, stehen sämtliche Vorbereitungshandlungen inklusive fertiger Entwürfe für eine rasche Beschlussfassung in der nächsten Regierungsperiode zur Verfügung.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

